

«Anrede»
«Titel» «Vorname» «Nachname»
«Nachgestellter_Titel»
zH «zH»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Geschäftszahl: 2020-0.254.044

Erlass, Verlängerung der Maßnahmen aufgrund § 18 Epidemiegesetz 1950 in Bezug auf Kindergärten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landeshauptleute werden durch diesen Erlass angewiesen, durch Verordnung nach § 18 des Epidemiegesetzes 1950 Folgendes in Bezug auf den Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten anzuordnen:

Vom 18. März 2020 bis Ablauf des 15. Mai 2020 bleiben Kindergärten und Kindertagesstätten weiterhin geöffnet. Ziel ist es, trotz Öffnung die Kinderdichte im Kindergarten sowie die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren. Es ist daher unterstützend, wenn Kinder zu Hause betreut werden.

Selbstverständlich müssen alle Betreuungsangebote für alle Kinder sichergestellt und angeboten werden – unabhängig von der Art der beruflichen Tätigkeit der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten oder davon, ob die Arbeit im Home-Office verrichtet werden kann oder ob eine Betreuung zu Hause möglich ist oder nicht.

Weiterhin sollte eine Betreuung durch Großeltern vermieden werden. Personen über 65 Jahren gelten als besonders gefährdet, schwer an einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu erkranken.

Die Kindergartenleitung

- informiert umgehend die Eltern und Erziehungsberechtigten über die notwendigen Maßnahmen.
- nimmt die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie über die häusliche Betreuung entgegen. Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel in Anspruch genommen werden. Die Betreuungsdauer am Kindergartenstandort richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.
- leitet in die Wege, dass in Kindergärten Vorsorgemaßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus getroffen werden.

Wien, 24. April 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither